

Satzung des Turn- und Sportvereins 73 Marloffstein e.V.

(TSV 73 Marloffstein e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein 73 Marloffstein e.V.“ (TSV 73 Marloffstein e.V.)

und wurde am 20.7.1973 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Marloffstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung von Leibesübungen aller Sportarten. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Durchführung von sportlichen Veranstaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten
- 2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- 3) Grundstücke des Vereins dürfen an einen Dritten nicht veräußert oder zu Eigentum überlassen werden, ohne dass die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Zustimmung erteilt. Auch die Belastung von Grundbesitz mit Grundpfandrechten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist jedoch berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
- 5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4

Gliederung des Vereins

- 1) Alle Mitglieder, die sich keiner Abteilung anschließen, unterstehen unmittelbar dem Vereinsvorstand.

- 2) Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaues und des Sportbetriebes selbstständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem Vereinsvorstand.

§ 5

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen unterworfen.

§ 7

Mitgliedsarten

- 1) Der Verein besteht aus:
aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern.
- 2) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder.
- 3) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 2) Jeder Bewerber hat einen Aufnahmeantrag auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
- 3) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- 4) Mit Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.
- 2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen. Nichtmitglieder sind nicht versichert, sie haften für verursachte Schäden.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vereinsvorstand bestimmt, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gestattet wird.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen.

- 5) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und von Verpflichtungen, die sich aus einer Mitgliedschaft des Vereins in Fachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, folgende personenbezogene Daten des Vereinsmitglieds digital gespeichert: Name/ Adresse/ Geburtsdatum/ Geschlecht/ Telefonnummern/ E-Mailadressen/ Bankverbindung/ Zeiten der Vereinszugehörigkeit/ ausgeübte Sportarten bzw. Abteilungszugehörigkeiten/ Ehrungen und Ämter. Der Verein stellt bei Mitgliedschaft in Fachverbänden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten der betroffenen Vereinsmitglieder zur Verfügung. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage veröffentlichen sowie Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien übermitteln. Durch seine Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er hierzu rechtlich oder zur Erfüllung eines Vertrages verpflichtet ist oder es der Wahrung berechtigter Interessen dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied über die zu seiner Person gespeicherten Daten insbesondere: Das Recht auf Auskunft (siehe Artikel 15 DSGVO), auf Berichtigung (siehe Artikel 16 DSGVO), auf Löschung (siehe Artikel 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (siehe Artikel 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (siehe Artikel 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (siehe Artikel 21 DSGVO). Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorsitzende einen Datenschutzbeauftragten für den Fall, dass mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- 3) Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

§ 11

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Neu eingetretene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Jedes Mitglied hat den festgelegten Jahresbeitrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten (Bringschuld).
- 2) Die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Neu festgelegte Beträge können rückwirkend zum 1.1. des Jahres ihrer Beschlussfassung in Kraft treten.
- 3) Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Spielbetriebes neben Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch eigene Geldmittel benötigen, sind durch Beschluss ihrer Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Von der Bezahlung dieser Sonderbeiträge kann die Zugehörigkeit zur Abteilung abhängig gemacht werden.
- 4) Die Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins.
- 5) Der Vereinsvorstand kann Beitragserleichterungen gewähren, z.B. für Studenten und für Rentner.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 12

Ruhe der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt – Dieser muss bis zum 30.9. gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins
- 2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- 3) Die Beitragspflicht bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 4) Bleibt ein Mitglied mit mindestens 12 Monatsbeiträgen im Rückstand, so ist zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.
- 5) Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn sich ein Mitglied des Vereins
 - a) grob vereinsschädigendem Verhalten schuldig gemacht hat
 - b) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

§ 14

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand,
3. der Vereinsausschuss,
4. der Disziplinarausschuss.

§ 15

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist mindestens einmal im Jahr, spätestens zum 31. März, vom Vorsitzenden einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mittels Plakatanschlag innerhalb der Gemeinde Marloffstein bzw. durch Aushang im Vereinskasten, unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung. Die Einladung kann auch durch die Vereinsmitteilungen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt nach Vorstandsbeschluss vorzugsweise als Präsenzveranstaltung oder - wenn nicht anders möglich - virtuell im Onlineverfahren in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen digitalen Raum. Die Art der Mitgliederversammlung ist auf der Bekanntmachung der Versammlung ersichtlich. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort sowie alle weiteren für die Teilnahme erforderlichen Daten mit einer gesonderten E-Mail rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds bis 6 Stunden vor Versammlungsbeginn. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder deren E-Mail-Adresse dem Verein nicht bekannt ist, können sich das Zugangspasswort sowie alle weiteren für die Teilnahme erforderlichen Daten persönlich am Tag der Versammlung zwischen 13:00 Uhr bis eine Stunde vor Versammlungsbeginn unter der Adresse abholen, die auf der Bekanntmachung der Versammlung angegeben ist. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vereinsvorstandes, Verlesen der Protokolle
 - b) Jahresbericht des Kassiers und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig und die die Wahlordnung regelt,
 - f) Anträge,
 - g) Beschlussfassungen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen:
 - a) wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,

- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von einem der Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Das gleiche gilt für die Sitzungsprotokolle des Vereinsvorstandes.
 - 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 - 5) Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen schriftlich bis spätestens vor Beginn der Versammlung, Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vorher, spätestens zum 31. Dezember, beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
 - 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - 7) Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Gültigkeit von Satzungsänderungen wird der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen.
 - 8) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 fachkundige Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 16

Vereinsvorstand

- 1) Den Vereinsvorstand bilden:
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Kassier,
der Schriftführer.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein je allein; der Kassier vertritt den Verein zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören:
 - a) die Vertretung des Vereins,
 - b) die Führung der Vereinsgeschäfte,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Einberufung und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- 4) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder einstellen. Soweit die Satzung eine Aufgabenverteilung nicht vorsieht, erfolgt sie durch den Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sofort Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.
- 5) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6) Ehrenvorsitzende haben im Vereinsvorstand Sitz und beratende Stimme.

- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied einstimmig berufen. Dieses Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten regulären Vorstandswahl im Amt.

§ 17

Vereinsausschuss

- 1) Den Vereinsausschuss bilden:
der Vereinsvorstand,
die Abteilungsleitungen,
die Jugendleitung.
- 2) Der Vereinsvorstand beruft durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter den Vereinsausschuss ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz.
- 3) Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt.
- 4) Die Jugendleitung wird vom Vorstand berufen.
- 5) Der Vereinsausschuss beschließt über:
alle Angelegenheiten, die ihm vom Vereinsvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
alle Angelegenheiten des internen Sportbetriebes,
die Errichtung von weiteren Ausschüssen,
die Auslegung der Satzung im Zweifelsfall.

§ 18

Abteilungen des Vereins

- 1) Die Wahl der Abteilungsleiter und ihrer Mitarbeiter erfolgt in der Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter müssen der Mitgliederversammlung des Vereins bekanntgegeben werden.
- 2) Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Die Abteilungsleitung versieht die laufenden Verwaltungsarbeiten der Abteilung; sie vertritt die Abteilung im Vereinsausschuss und in den Fachverbänden in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 4) Bei Auflösung der Abteilung fällt ihr Vermögen an den Verein.

§ 18a

Vereinsämter

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, ob und in welcher Höhe Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss Aufwandspauschalen festsetzen. Als Höchstgrenze gelten jedoch die steuerrechtlichen Regelungen für solche Aufwendungen.

§ 19

Wahlausschuss und Durchführung der Wahl

- 1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2) Seine Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
 - b) Durchführung der Wahlen,
 - c) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- 3) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- 4) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 5) Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Wird sie von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt, dabei entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

§ 20

Disziplinausschuss

- 1) Der Disziplinausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, dem Leiter und einem Vertreter der betroffenen Abteilung, sowie einem Mitglied des Vereinsausschusses, das dieser bestimmt.
- 2) Der Disziplinausschuss ist zuständig für alle Disziplinarangelegenheiten, die sich aus den Rechten und Pflichten von Mitgliedern gegenüber dem Verein ergeben.
- 3) Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verhaltens, das nach §13 Abs. 6 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, sind ferner
 - Verwarnung
 - Verweis

- Geldbuße
- Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann.

Über die Verhängung der oben genannten Disziplinarmaßnahmen einschließlich Ausschluss entscheidet der Disziplinarausschuss.

§ 21

Ehrungen, Vereinsauszeichnungen

- 1) Vereinsauszeichnungen werden vom Vorstand an Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft oder besonderen Verdiensten verliehen:
 - a) Ehrennadel in Bronze für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
Silber für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
Gold für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) Verdienstnadel in Bronze, Silber und Gold für große Verdienste um Sport und Verein
 - c) Ehrenmitgliedschaft durch Urkunde
 - d) Ehrenvorsitz durch Urkunde
- 2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) An verdiente aktive Sportler wird auf Vorschlag der Abteilung vom Vereinsausschuss eine Spielernadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen. Die Ehrung wird während einer Mitgliederversammlung vorgenommen.
- 4) Über Ehrungen und Vereinsauszeichnungen ist Buch zu führen.

§ 22

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind. Nichtmitglieder sind nicht versichert und handeln auf eigene Gefahr.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 24

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt, oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck oder seine Aufgabe zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen dabei 20% der zum 1.1. des jeweiligen Jahres registrierten Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss als TOP in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marloffstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom **1. März 2024** in Kraft, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der früheren Satzung.